

Kunst-am-Bau-Wettbewerb

im Rahmen des Bauvorhabens

**„Maiacher Straße, Neubau Schulen,
Hort (ÖPP)“**

1. Gegenstand der Auslobung

Die Stadt Nürnberg schreibt einen engeren Kunstwettbewerb mit vorgeschaltetem Interessensbekundungsverfahren („Open Call“) für die künstlerische Gestaltung des ÖPP-Projektes „Maiacher Straße – Neubau Schulen und Hort“ aus. Das ÖPP-Projekt besteht aus dem Neubau einer Grundschule mit Hort, einer Mittelschule, einer Dreifach- und einer Einfachsporthalle, Außensport-, Pausenhof- und sonstigen Freiflächen.

Über den „Open Call“ werden KünstlerInnen aufgerufen, begründetes Interesse an einer Teilnahme zu bekunden. Aus diesen Einsendungen wählt eine Vorjury 15 KünstlerInnen aus, konkrete Entwürfe, Skizzen u. ä. auszuarbeiten und einzureichen. Diese werden von einer Wettbewerbsjury gesichtet und prämiert. (Siehe Pkt. 7 Wettbewerbsaufgabe)

2. Ausloberin

Stadt Nürnberg
Hochbauamt
Projekt Maiacher Straße
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg
E-Mail: andreas.wissen@stadt.nuernberg.de

3. Wettbewerbsart

Engerer Kunstwettbewerb mit vorgeschaltetem Interessensbekundungsverfahren.

Aufruf („Open Call“) durch

- Pressemitteilung Stadt Nürnberg
- Veröffentlichung in Sozialen Medien, National

4. Vorgeschaltetes Bewerbungsverfahren

Für das Kunstprojekt können sich Künstlerinnen und Künstler uneingeschränkt bewerben, dessen Professionalität durch einen künstlerischen Lebenslauf, ein Ausstellungsverzeichnis und insgesamt drei aussagefähige Referenzen nachzuweisen sind. Bei den Referenzen darf es sich auch um Entwürfe handeln.

Junge bzw. unbekannte Künstler werden mit einer Quote von 25% am Wettbewerb beteiligt. Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen sind zugelassen. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, in der alle Teilnehmenden die Kriterien erfüllen, sind möglich.

Die Nominierung für die Teilnahme am Wettbewerb erfolgt ausschließlich durch die Vorjury. Im Falle der erfolgreichen Bewerbung dürfen nur die in der Bewerbung genannten Personen am Kunstwettbewerb teilnehmen.

Die Bewerbung erfolgt unter Angabe von Name, Adresse, E-Mail und Telefon bis zum 30.06.2022. Die Bewerbung umfasst folgende Dokumente:

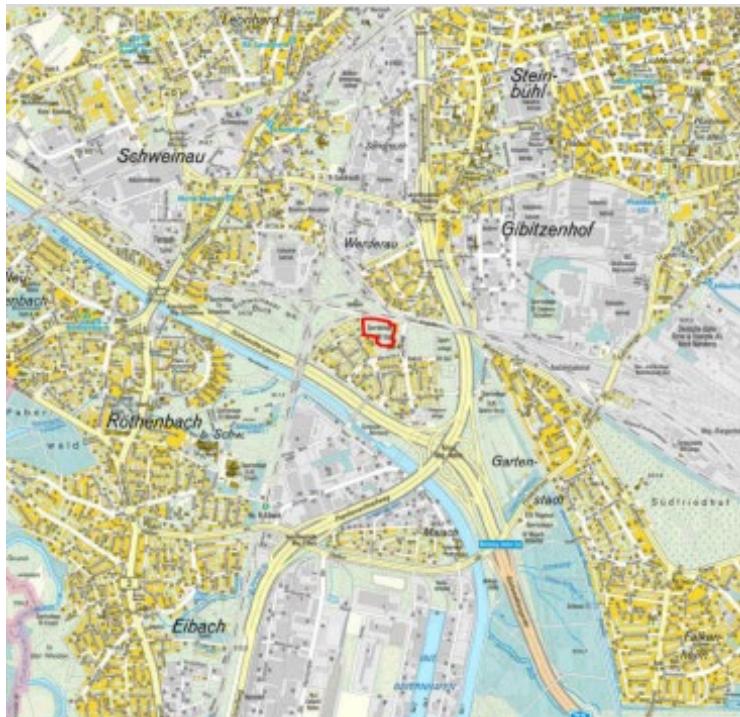
- Vita und Ausstellungsverzeichnis, eine Seite A4 Hochformat
- Text zur künstlerischen Position, eine Seite A4 Hochformat
- drei Referenzbeispiele in Bild und Text, je eine Seite A4 Hochformat

Als Referenzbeispiel gilt ein geschaffenes Kunstwerk oder auch ein Entwurf für ein noch nicht geschaffenes Kunstwerk. Bitte keine Entwürfe zur Wettbewerbsaufgabe einreichen!

In dieser Bewerbungsphase werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.

5. Baugeschichte/Maßnahme

Das für die Neubaumaßnahme zur Verfügung stehende Grundstück liegt in der Marterlachsiedlung im Stadtteil Werderau im Süden Nürnbergs. Die Marterlachsiedlung wird im Norden und im Osten von der Bahnstrecke Nürnberg-Augsburg und den Gleisen des Rangierbahnhofes eingerahmt. Im Westen wird der Stadtteil Werderau durch die Südwesttangente und im Süden durch die A73 bzw. durch den Main-Donau-Kanal begrenzt.



Auszug Stadtplan Falk



Luftbild Bestandsbebauung aus dem GIS der Stadt Nürnberg

Derzeit erfolgt die Freimachung der Grundstücksfläche durch den Privaten Partner Goldbeck. Das Unternehmen Goldbeck erhielt nach europaweiter Ausschreibung und anschließendem Vergabeverfahren den Auftrag für Abbruch, Planung, Bau und Betrieb der Schulbaumaßnahme. Nach Fertigstellung und Abnahme der Neubauten einschließlich der Außenanlagen gehen diese in das Eigentum der Stadt Nürnberg über. Der Private Partner betreibt den Schulkomplex im Rahmen infrastruktureller und technischer Gebäudemanagementleistungen über einen Zeitraum von 25 Jahren, danach gehen vorgenannte Betriebsleistungen auf die Stadt Nürnberg über.

Die Baumaßnahme gliedert sich in zwei Bauabschnitte. Nach Fertigstellung der Schulneubauten im ersten Bauabschnitt erfolgt der Umzug der Mittelschule und der vor Ort bestehenden Grundschule einschließlich des Hortes in den Neubau der Schulen. Im zweiten Bauabschnitt wird die Grundschule mit Hortgebäude abgebrochen und es werden die Sporthallen mit den Freisportanlagen und Pausenhofflächen sowie die sonstigen Freiflächenanlagen hergestellt. Die Inbetriebnahme des ersten Bauabschnittes ist für Beginn Januar 2024 geplant, die Inbetriebnahme des gesamten Schulkomplexes für Mitte August 2025.

Am Haupteingang des bestehenden Grundschulgebäudes Maiacher Straße 18 befindet sich ein Kunstwerk von Nicola Carrino. Dieses Kunstwerk wurde im Rahmen des Dürerjahres 1971 veranstalteten Bildhauertreffens erschaffen und im Bereich des Haupteinganges des damaligen Neubaus der Grundschule errichtet. Es ist geplant dieses Kunstwerk umzusetzen und in den halböffentlichen Bereich des Neubaus nahe des Eingangs der Mittelschule zu integrieren. Diese Maßnahme erfolgt direkt durch die Ausloberin und liegt außerhalb der Vorgaben des Kunstwettbewerb betreffend.



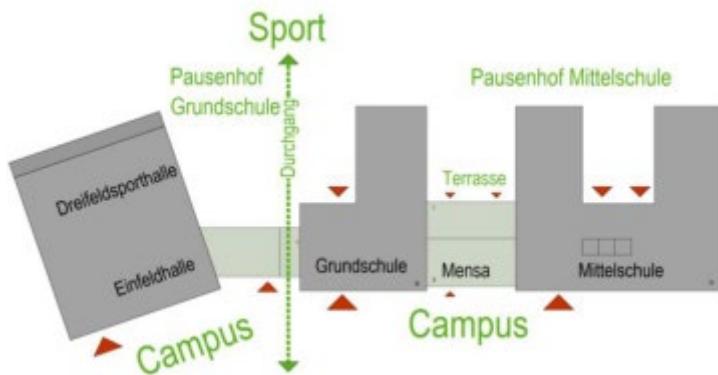
© 2022 Foto Stadt Nürnberg Hochbauamt



Vorgesehener Standort Bestandskunstwerk Nicola Carrino

6. Konzept Architektur

Der neue Schulkomplex setzt sich aus drei Hauptbaukörpern zusammen: der Mittelschule, der Grundschule und den Sporthallen. Die mehrgeschossigen Hauptbaukörper werden mit niedrigeren Verbindungsbauten zu einer Einheit verbunden. Die Zugänge zu den Gebäuden und den Außensport-/Pausenhof- und sonstigen Freiflächen sind zur Maiacher Straße hin orientiert. Die Gebäudestrukturen folgen dem Straßenverlauf der Maiacher Straße, das Sporthallengebäude schwenkt straßenbegleitend mit.



Auszug aus „2.1 Erläuterung zum Entwurfskonzept (Architektur) von Goldbeck

Durch die unterschiedliche Höhenentwicklung der Baukörper und die zurückgesetzten niedrigeren Verbindungsbauten heben sich die einzelnen Schulbauten individuell vom Gesamtkomplex ab.



Auszug aus „2.1 Erläuterung zum Entwurfskonzept (Architektur) von Goldbeck

Weitergehende Informationen zum Entwurfskonzept Architektur und Außenanlagen können den Wettbewerbsunterlagen (siehe Pkt. 9 der Auslobung) entnommen werden.

Die westlich der Sporthallen gelegenen Außenflächen des öffentlichen Spielplatzes stehen im Rahmen des Kunstwettbewerbes nicht zur Verfügung.



Perspektive Eingangsseite (entnommen aus Angebotsplanung Goldbeck)



Planauszug Angebotsplan Außenanlagen Goldbeck

7. Wettbewerbsaufgabe

Aufgabe des Wettbewerbs ist die künstlerische Ausgestaltung des Schulkomplexes. Der Ort ist frei wählbar. Sowohl die Materialität als auch die Form sind dabei frei. Es kann sich genauso um ein aufragendes Objekt handeln, wie um eine Bodenarbeit oder ein digitales, visuelles Kunstwerk sowie eine haptisch gestaltete Kunstinstallation. Der gestaltbare Raum umfasst alle in Punkt 8 im Rahmen des Gesamtbau-Projektes dargestellten Flächen.

Neben der künstlerischen Qualität sind folgende Kriterien gesetzt:

- Sichtbar- und Auffälligkeit des Kunstwerkes
- Verwirklichbarkeit in Bezug auf die bestehende und geprüfte Statikplanung
- wetterbeständig (falls Außen), robust, wartungsarm
- Kommunikation, Partizipation, Diversität im kulturellen Kontext
- Öffnung, Transparenz und Durchlässigkeit mit Kunst und Kultur

Die Kunst am Bau

- kann sich sowohl in die baulichen Strukturen einfügen ► zu beachten sind evtl. entstehende Schnittstellen
- als auch eine eigenständige gestalterische Position entwickeln.

Mögliche Bezugspunkte für die Kunst können beispielsweise sein:

- der Standort im Stadtraum unter Berücksichtigung der Umgebung
- die Gebäudearchitektur
- die Art der Bildungseinrichtung (Grund-/Mittelschule) ► Verständnis der Schüler für die Kunstinstallation schaffen
- Klimaneutralität/Photovoltaik/ Zukunftsorientierung

Neben klassischen auch zeitgenössische künstlerische Ausdrucksformen:

- partizipatorische Kunst
- Videokunst
- digitale Kunst
- akustische Kunst - ohne Beeinträchtigung des laufenden Unterrichtsbetriebs

Folgende Arbeitsbereiche für eine Gestaltung von Kunst am Bau sind geeignet:

- vor der Gebäudehülle (unter Beachtung eines entsprechenden Abstands zur Fassade hinsichtlich Wartungsarbeiten)
- im Gebäude unter Beachtung von Schnittstellen
- in Innenhöfen
- in halböffentlichen Bereichen unter Beibehaltung ihrer Funktionalität
- in Außenanlagen
- Beschriftungen, grafische Elemente im Innenbereich

Ausgeschlossen als künstlerische Arbeitsbereiche sind:

- Eingriffe in das Gebäude, die die Ausdrucksweise und Grundstruktur nachhaltig verändern
- Eingriffe in das Gebäude und die Außenbereiche im Hinblick auf Statik und haustechnische Einbauten
- Flucht- und Rettungswege, wenn sie in ihrer Funktion eingeschränkt werden
- Bereiche die der notwendigen technischen Gebäudeausstattung dienen

Zu berücksichtigen:

- Technische Einschränkungen
- Einschränkungen der (durch den privaten Betreiber vertraglich zu garantierenden) Betriebsabläufe
- Grünkonzept (Bewuchs in z.B. 20 Jahren)
- ausgereizte Flächen
- Die Nutzungen der Höfe für Veranstaltungen

- Feuerwehrflächen
- Anlieferbereiche
- unterirdische Baukonstruktionen (Leitungen, Rigolen etc.)
- von der Kunstinstallation mögliche ausgehende Unfallgefahr
- Lärmbelastung der unterschiedlichen Schulformen (Pausenzeiten) und der das Grundstück umgebenden Wohnbebauung

Anregungen für technische und betriebliche Vorgaben:

- Von der Gestaltung darf keine Gefährdung und Beeinträchtigung der Nutzung des gesamten Geländes ausgehen.
- Die Standsicherheit und Funktionssicherheit des Kunstobjektes/der Kunstinstallation muss durch den Künstler gegenüber der AG Stadt Nürnberg garantiert werden.
- Das Kunstobjekt darf keine Auswirkungen auf die bestehende statische Gebäudekonstruktion haben.
- Das Kunstobjekt/die Kunstinstallation darf keine terminlichen Auswirkungen auf den bereits begonnen Bau und somit Fertigstellungstermin haben.
- Keine finanziellen Auswirkungen auf den gemäß Projektvertrag vereinbarten Baupauschalfestpreis, die Betriebskosten (garantierte Medienverbräuche) und Gebäudemangementraten (Unterhaltskosten).
- Die Tragfähigkeit von Bauteilen ist mit dem Privaten Partner abzustimmen.
- Das künstlerische Medium ist freigestellt, sollte aber die technischen Voraussetzungen und Möglichkeiten der Gebäudearchitektur sowie Sicherheitsvorschriften und Normen/Richtlinien (Bauordnungsrecht Bayern, Arbeitsstättenrichtlinie, Arbeitssicherheit, Unfallversicherung etc.) berücksichtigen.
- Möglichst keine (bzw. geringe) Folgekosten sowohl in der 25-jährigen Betriebsphase als auch nach Betriebsübergang an die Stadt Nürnberg nach Vertragsende.
- Wahl möglichst dauerhafter Materialien
- Möglichst geringe Fehleranfälligkeit bei technisch betriebenen oder mechanisch beweglichen Kunstwerken.
- Möglichst „vandalismussicher“ gestaltete Kunstobjekte zur Reduzierung der Schadensanfälligkeit.
- Berücksichtigung der vertraglich festgelegten Intervalle der Schönheitsreparaturen z.B. bei farbigen Wandgestaltungen.
- Keine Beeinträchtigung der Betriebsabläufe (z.B. Reinigung).
- Möglichst Einbindung der Nutzer zum Verständnis des Kunstobjektes (haptische und visuelle Sinneserfahrung).
- Förderung körperlicher und/oder geistiger Fähigkeiten der Nutzer.

8. Budget

Als Budget für das Kunstwerk inkl. Künstlerhonorar und vorzubereitende Arbeiten ist eine Gesamtsumme von max. 85.000 € brutto vorgesehen. Für die einzureichenden Entwürfe steht ein gesondertes Honorar zur Verfügung, s. Pkt. 13

9. Wettbewerbsunterlagen

Die Teilnehmer erhalten von der Ausloberin:

- Lageplan mit Darstellung der Bauabschnitte, M 1:1000
- Grundrisse Erdgeschoss und Obergeschosse, M 1:50
- Ansicht Nord, Süd, Ost und West, M 1:50
 - 2.1 Erläuterung zum Entwurfskonzept (Architektur)
 - 2.1 Erläuterung zum Entwurfskonzept - Außenanlagen

10. Terminschiene Kolloquium, Abgabe, etc.

Open Call - Veröffentlichung 23. Juni 2022

Frist Abgabe Interessensbekundung 19. Juli 2022

Vorjury zur Auswahl von 15 KünstlerInnen 21. Juli 2022

Versand Unterlagen an ausgewählte KünstlerInnen 22. Juli 2022

Kolloquium 28. Juli 2022

Rückfragenbeantwortung Mitte August 2022

Abgabe der Entwürfe 28.09.2022

Jurytagung (41.KW) vss. 13.10.2022

Damit das Kunstwerk in die Bauplanung integriert werden kann, ist die Entscheidungsfindung zwingend im Oktober 2022 notwendig. Errichtet und platziert werden soll das Kunstwerk möglichst vor Inbetriebnahme des 1. Bauabschnittes, s. auch Pkt. 16.

11. Wettbewerbsleistungen

Jeder Teilnehmer reicht nur einen Entwurf ein. Künstlergruppen gelten als eine Bewerbung.

Die vollständig einzureichenden Unterlagen

umfassen:

1. Einarbeitung der Idee in die vorgegebenen Pläne M 1:50 (Grundriss, Ansichten)
2. Libero-Blatt: Darstellung in frei gewählter Form
3. Beschreibung des Entwurfs (inhaltlich und zur Materialität)
4. Kostenaufstellung, gegliedert in Herstellungs- und Honorarkosten

Die Entwürfe sind

- ausschließlich in digitaler Form und deutscher Sprache
 - bis spätestens am 28.09.2022
 - unter der E-Mail-Adresse: andreas.wissen@stadt.nuernberg.de
 - mit Benennung „Kunstwettbewerb Maiacher Straße“
- einzureichen.

12. Beratungsgremium / Entscheidungsfindung

Die Jury tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Anschluss. Eine persönliche Präsentation der Entwürfe ist nicht vorgesehen. Die stimmberechtigte Jury setzt sich wie folgt zusammen:

Vorjury:

- Frau Dagmar Buhr, Beirat für Bildende Kunst (BBiK)
- Frau Ursula Kreutz, Beirat für Bildende Kunst (BBiK)
- Herr Christian Rösner, Beirat für Bildende Kunst (BBiK)

Fachpreisrichter:

- Herr Florian Tuercke, Beirat für Bildende Kunst (BBiK)
- Herr Sebastian Kuhn, Freier Künstler
- Frau Simone Schimpf, Neues Museum Nürnberg und BBiK

Sachpreisrichter:

- Vertreter Nutzer: Schulamt, Jugendamt (Teilnehmer insgesamt 1 Stimme)
- Architekt: Fa. Goldbeck, Architekt Goldbeck, H/ÖPP (Teilnehmer insgesamt 1 Stimme)

Die Entscheidung über den ersten Rang der eingereichten Entwürfe trifft dieses Gremium, es vertritt in dieser Frage die Ausloberin. Die Entscheidung ist unanfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der erste Rang entspricht der Empfehlung des Gremiums für eine Ausführung. Der/die empfohlene Künstler/Künstlerin soll für die Realisierung durch die Ausloberin beauftragt werden.

Ständig anwesende Beratung (ohne Stimmrecht)

- Projektleitung Hochbauamt, H/ÖPP, Ernesto Warkentin
- Fördergeber Regierung von Mittelfranken

Ständig anwesender Schriftführer (ohne Stimmrecht)

- Beirat für Bildende Kunst (BBiK), Geschäftsführung, Andreas Wissen

13. Honorar

Als Bearbeitungshonorar für die einzureichenden Entwürfe erhalten die Künstler/Künstlerinnen 1.000 € brutto, sofern sie sämtliche unter Pkt. 10 geforderten Leistungen zum Zeitpunkt der geforderten Abgabe erbracht haben. Eine gesonderte Preisvergütung ist nicht beabsichtigt.

14. Weitere Bearbeitung der Aufgaben

Die Ausloberin hat das Recht, die Wettbewerbsarbeiten des Teilnehmers/der Teilnehmerin, deren/dessen Arbeiten zur weiteren Bearbeitung empfohlen werden, für den vorgegebenen Zweck zu nutzen. Dieses Recht ist mit dem für die weitere Bearbeitung zu zahlenden Honorar abgegolten (s. Pkt. 8 Budget).

15. Eigentum und Urheberrecht

Die Ausloberin hat das Recht, die Wettbewerbsarbeiten ohne Zahlung einer Vergütung öffentlich auszustellen, zu vervielfältigen und in Fachzeitschriften zu publizieren und zwar unabhängig davon, ob die Arbeit durch den Urheber bereits veröffentlicht worden ist oder nicht. Der von der Jury ausgewählte und zur Ausführung empfohlene Entwurf geht in den Besitz der Stadt Nürnberg über. Alle anderen Entwürfe verbleiben im Besitz des Künstlers/Künstlerin.

16. Ausführung

Der Ausführungszeitpunkt für das Kunstwerk ist für den Zeitraum vor Inbetriebnahme des ersten Gebäudeteils (1.BA), also für voraussichtlich im 3.Quartal 2023 angedacht. Eventuell notwendige Vorarbeiten wie Leerohre, Fundamente, gesondert notwendige baukonstruktive Einbauten für Befestigungen etc. sind jedoch bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in den Bauprozess zu integrieren.

Der genaue Zeitpunkt der Ausführung, sowie eine weitere Bearbeitung oder eine eventuelle Überarbeitung/Umarbeitung des Entwurfs ist zwischen Ausloberin und dem Gewinner/der Gewinnerin gesondert zu vereinbaren.

17. Bekanntgabe Wettbewerbsergebnis

Die Verfasser der Entwürfe werden nach Beendigung der Jurysitzung von der Ausloberin benachrichtigt und erhalten eine Niederschrift der Jurytagung.

18. Haftung

Für den Verlust oder Beschädigung der eingereichten Arbeiten haftet der Auslober nur dann, wenn ihm eine Außerachtlassung der notwendigen Sorgfaltspflicht nachgewiesen werden kann.

Stadt Nürnberg, Hochbauamt

21.06.2022